jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/18 11Os124/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1965

Norm

StPO §246 Abs2
StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Wenn die in der Anklageschrift und in der Hauptverhandlung vom Verteidiger beantragte Vernehmung eines Zeugen unterblieb, weil er schon im Vorverfahren angab, daß er zu dem zur Beurteilung stehenden Sachverhalt nichts Wesentliches sagen könne und wegen seines nunmehrigen Aufenthaltes in der Deutschen Bundesrepublik nicht zur Hauptverhandlung erschien, war durch seine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht für den Angeklagten nichts zu gewinnen und der Schöffensenat auch nach dem im § 246 Abs 2 StPO ausgesprochenen Grundsatz der Gemeinsamkeit der Beweismittel nicht verhalten, die begehrte Beweisaufnahme durchzuführen (KH 1626; 11 Os 14/65).

Entscheidungstexte

- 11 Os 124/65
  Entscheidungstext OGH 18.11.1965 11 Os 124/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0098089

Dokumentnummer

JJR_19651118_OGH0002_0110OS00124_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at